

Vorlagen-Nr.: BV/0487/2011-2016	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 22.11.13
Fachbereich 2	Ansprechpartner/in: Herr Rüstmann

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	25.11.2013	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	03.12.2013	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	12.12.2013	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
------------------------	--	--	--

Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jever

Die SWG-Fraktion im Rat der Stadt hat beantragt, die Besteuerung von Spielautomaten vom Stückzahlmaßstab auf die Bemessungsgrundlage Einspielergebnis umzustellen.

Dieser Antrag greift die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf, die mittlerweile den Stückzahlmodus als nicht verfassungsgemäß beurteilt.

Dabei verstößt der pauschale Stückzahlmaßstab gegen den in Artikel 3 des Grundgesetzes normierten Gleichheitsgrundsatz, da er die unterschiedlichen Einspielergebnisse und somit ungleiche Sachverhalte gleich behandelt.

Die Einspielergebnisse bilden letztlich aber den rechtmäßigen Maßstab für die Steuer, da die Vergnügungssteuer als Aufwandssteuer den Vergnügungsaufwand abbilden muss und dieser über den getätigten Einsatz dargestellt wird.

Dementsprechend sollte allein aus rechtlichen Gründen dem Antrag gefolgt werden.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Jever mit der Erhebung der Vergnügungssteuer das Ziel der Suchtprävention, so dass die bestehenden Möglichkeiten auch ausgeschöpft und nicht über einen Pauschbetrag begrenzt werden sollten.

In Kommunen vergleichbarer Größenordnung bewegt sich der Steuersatz dabei in einem

Rahmen zwischen 10 u. 12 %. Da die Rechtsprechung einen Satz von 12 % als grundsätzlich angemessen beurteilt hat, wird vorgeschlagen, diesen auch für Jever zu beschließen.

Ergänzend zur Erhebung der Steuer nach dem Einspielergebnis ist es zudem zulässig, eine Mindeststeuer in Höhe der bisherigen Pauschbeträge zu regeln, die dann zum Tragen kommt, wenn die Einspielergebnisse sich in einem entsprechend niedrigen Bereich bewegen.

Dieses ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dann gerechtfertigt, wenn eine Kommune mit der Erhebung der Vergnügungssteuer u.a. die Spielsucht bekämpfen will.

Da dieses auch erklärtes Ziel der Stadt Jever ist, sollte die Möglichkeit in Anspruch genommen werden.

Die angesprochenen Änderungen sind in den beigefügten Satzungsentwurf aufgenommen worden.

Zusätzlich sind die übrigen Vergnügungstatbestände der bisherigen Satzung, wie z.B. Tanzvergnügen etc., überprüft worden.

Es wird vorgeschlagen, diese herauszunehmen, da hierzu in Jever kein Regulierungsbedarf mehr über eine Vergnügungssteuer gesehen wird.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Satzungsentwurf zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jever wird als Satzung beschlossen.

Anlagen:

- Antrag SWG zur Automatensteuer
- Entwurf Vergnügungssteuersatzung